

Dienstag, 22. Dezember 1964.

Oesterreich  
Zusatzabkommen über ausser-  
ordentliche AHV-Renten.

Departement des Innern. Antrag vom 11. Dezember 1964 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Dezember 1964  
(Einverstanden, Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1964  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departements des Innern und  
mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und  
Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über den Abschluss eines  
Zusatzabkommens über Sozialversicherung mit der Republik Oester-  
reich, wird gemäss vorgelegtem Textentwurf zugestimmt.
2. Herr Direktor Dr. A. Saxer, Beauftragter für Sozialversicherungs-  
abkommen, wird ermächtigt, das Zusatzabkommen in Bern zu unter-  
zeichnen.

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat und  
Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement  
sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. W. ...*

An den B u n d e s r a tOesterreich  
Zusatzabkommen über ausserordentliche AHV-Renten

Wir beehren uns, Ihnen in der vorerwähnten Angelegenheit Bericht und Antrag zu unterbreiten.

## I

Die österreichische Botschaft in Bern hat, nach vorausgegangenen Kontakten im Sommer dieses Jahres, mit zwei Noten vom 19. November und 2. Dezember 1964 den schweizerischen Behörden vom Wunsche Oesterreichs auf Abschluss eines Zusatzabkommens zum Sozialversicherungsabkommen vom 15. Juli 1950 Kenntnis gegeben. Die vorgeschlagene Vereinbarung, die inhaltlich gleich lauten soll wie das am 24. Dezember 1962 mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Zusatzabkommen (AS 1963, 949), hätte zum Ziel, den in der Schweiz lebenden Oesterreichern der Uebergangsgeneration den Bezug der ausserordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten zu ermöglichen. Zur Uebergangsgeneration gehören die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihre Hinterlassenen sowie die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder, d.h. Versicherte, die mangels Beitragszahlung während mindestens eines vollen Jahres vom Anspruch auf ordentliche Renten ausgeschlossen sind.

In den österreichischen Noten wird das Begehren vor allem damit begründet, dass Oesterreich seit langer Zeit vergleichbare

beitragslose Leistungen bzw. Leistungsteile an Schweizerbürger ausgerichtet:

Schon im Sozialversicherungsabkommen von 1950 ist vorgesehen, dass Oesterreich, um unseren Landsleuten die Erfüllung der 15-jährigen Mindestversicherungsdauer (sog. Wartezeit) für den Altersrentenanspruch nach österreichischem Recht zu erleichtern, nicht nur schweizerische AHV-Beitragszeiten ab 1. Januar 1948, sondern auch Zeiten schweizerischen Wohnsitzes zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1947 (d.h. der letzten zehn Jahre vor Einführung unserer AHV) als "Versicherungszeiten" anrechnet. Soweit Mitbürgern auf Grund dieser Vertragsbestimmung eine österreichische Rente zugesprochen werden konnte, enthält diese Rente in einem gewissen Sinne eine beitragslose Komponente.

Anlässlich der tiefgreifenden Umgestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechts, die am 1. Januar 1956 rechtswirksam wurde, galt es unter anderem dem Umstand besser Rechnung zu tragen, dass in Oesterreich die Arbeiter-Rentenversicherung erst im Jahre 1938 eingeführt worden war. Es stellte sich damit, dem schweizerischen in vielem ähnlich, ein österreichisches Problem der Uebergangsgeneration. Die Lösung wurde in der Anrechnung verschiedener Ersatzzeiten, vor allem von "Beschäftigungszeiten", gefunden. Als solche fallen - wie in den österreichischen Darlegungen gesagt wird - "Zeiten in Betracht, die mangels gesetzlicher Regelung keiner Rentenversicherung unterlagen, jedoch auf Grund der nach dem 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften krankenversicherungspflichtig waren oder gewesen wären". Diese Beschäftigungszeiten, die in den zwanziger und dreissiger Jahren, aber auch noch weiter zurück liegen können, werden auf die Wartezeit voll angerechnet. Für die Höhe der Rente zählen sie nach einem Schema, je nach Geburtsjahr, mit sechs, sieben oder acht Monaten pro Kalenderjahr. Gestützt auf diese Regelung gelangen somit Renten zur Ausrichtung, die in unterschiedlichem Ausmass, in einzelnen Fällen sogar ausschliesslich,

auf beitragslosen Beschäftigungszeiten beruhen. Diese Leistungen werden auch unseren Landsleuten uneingeschränkt gewährt, und dies selbst dann, wenn sie ausserhalb Oesterreichs Aufenthalt nehmen.

## II

Der österreichische Hinweis, mit den vorstehend erwähnten Leistungen halte Oesterreich inbezug auf beitragslose Renten im Rahmen seines Systems volles Gegenrecht, muss als wohlbegründet bezeichnet werden. Beachtung verdient auch, dass dies bereits seit Jahren so gehalten wird. Berücksichtigt man ferner, dass unter den 14 Staaten, mit denen die Schweiz bis heute bilaterale Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen hat, deren 12 - worunter alle übrigen Nachbarländer der Schweiz, im weitern aber auch die Tschechoslowakei und Jugoslawien - die ausserordentlichen AHV-Renten zugestanden worden sind, so erscheint ein Entgegenkommen gegenüber Oesterreich angezeigt. Es läge darin für die zumeist seit Jahrzehnten, oft seit ihrer Geburt in der Schweiz wohnhaften alten Oesterreicher zugleich ein Zeichen der Anerkennung des Gastlandes für ihre Zugehörigkeit zu seinem Wirtschaftsleben.

Die Zahl der österreichischen Staatsangehörigen, die in den Genuss eines solchen Zusatzabkommens gelangen würden, lässt sich mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermitteln. Es kann sich, nach vorsichtiger Schätzung, höchstens um wenige hundert Personen, die meisten davon über 80 Jahre alt, handeln. Im hohen Alter dieser Rentenanwärter liegt auch der Grund für das Begehren, die Einräumung des Anspruchs auf die ausserordentlichen Renten nicht bis zu der in Aussicht genommenen Revision des Abkommens vom 15. Juli 1950 hinauszuschieben, sondern durch ein Zusatzabkommen diese Gleichstellung der alten Oesterreicher in der Schweiz mit den Staatsangehörigen anderer Vertragsländer und den Schweizerbürgern vorwegzunehmen. Auch hierin liegt eine Parallele zum Vorgehen beim bereits erwähnten Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Im Hinblick auf die langjährigen Vorleistungen hätte Oesterreich eine ausgedehnte Rückwirkung einer solchen Regelung gewünscht. Informative Aussprachen zwischen einem Experten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Wien sowie einem Beamten der österreichischen Botschaft und dem Bundesamt für Sozialversicherung unter Mitwirkung des Eidgenössischen Politischen Departements vermochten die österreichischen Vertreter indessen zu überzeugen, dass eine Rückwirkung über den Beginn des laufenden Jahres hinaus schweizerischerseits auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. Mit der zweiten der eingangs erwähnten Noten hat die österreichische Botschaft daher einen Entwurf für ein Zusatzabkommen unterbreitet, der auch hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit der schweizerischen Auffassung Rechnung trägt.

Der österreichische Entwurf in der vorliegenden modifizierten Fassung entspricht in allen Teilen einem Zusatzvertrag zum Sozialversicherungsabkommen von 1950, wie er von der Schweiz abgeschlossen werden kann und - mit Rücksicht auf die oben dargelegten Verhältnisse - abgeschlossen werden sollte (vgl. Beilage). Besondere zwischenstaatliche Verhandlungen sind unter diesen Umständen nicht erforderlich; es genügt, den Beauftragten für Sozialversicherungsabkommen, Herrn Direktor Dr. A. Saxer, zu ermächtigen, das Zusatzabkommen für die Schweiz zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung würde in Bern stattfinden.

### III

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen nachstehenden Beschluss zu

#### b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über den Abschluss eines Zusatzabkommens über Sozialversicherung mit der

Republik Oesterreich gemäss vorliegendem Textentwurf wird zugestimmt.

2. Herr Direktor Dr. A. Saxer, Beauftragter für Sozialversicherungsabkommen, wird ermächtigt, das Zusatzabkommen in Bern zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Beilage:

Entwurf eines Zusatzabkommens

Protokoll-Auszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung), an das Politische Departement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

s.B.31.31.Au.01 - LT/ma  
s.B.14.21.Au.4

Bern, den 14. Dezember 1964

ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Departements des Innern vom 11. Dezember 1964  
betreffend Zusatzabkommen über ausserordentliche AHV-Renten  
mit Oesterreich

---

Mit dem Antrag des Departements des Innern auf Abschluss eines Zusatzabkommens zum schweizerisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen vom 15. Juli 1950 und dem vorgelegten Textentwurf sind wir grundsätzlich einverstanden.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Ratifizierung des am 5. Juni 1957 unterzeichneten schweizerisch-österreichischen Fürsorgeabkommens bis heute nicht durchgeführt werden konnte, obwohl der Bundesrat bereits in der Dezember-Session 1957 durch die eidgenössischen Räte zur Ratifizierung ermächtigt worden ist. Der Grund für diese das Inkrafttreten des Abkommens hemmende Verzögerung ist auf österreichischer Seite und scheint in internen Kompetenzstreitigkeiten zu liegen. Anlässlich der informativen Aussprachen zwischen einem Experten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Wien, einem Beamten der österreichischen Botschaft in Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherung sowie dem Politischen Departement haben wir auf diese unbefriedigende Situation hingewiesen und dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass österreichischerseits alles unternommen werde, damit das Fürsorgeabkommen in Kraft gesetzt werden kann. Das Abkommen, das wie die gleichen Abkommen mit Frankreich und Deutschland auf dem Grundsatz des Kostenersatzes beruht, regelt die Fürsorge von Schweizerbürgern in Oesterreich und von

- 2 -

Oesterreichern in der Schweiz, sowie deren allfällige Heim-schaffung. Demgegenüber soll das Zusatzabkommen über ausser-ordentliche AHV-Renten, wie aus dem Antrag des Departements des Innern hervorgeht, den Angehörigen der österreichischen Uebergangsgeneration in der Schweiz ausserordentliche Renten gewähren, wobei österreichischerseits auf dem Gebiete der So-zialversicherung schon langjährige Vorleistungen erbracht wor-den sind. Aus diesen Gründen erschien es nicht angezeigt, den Abschluss dieses Zusatzabkommens von der Ratifizierung des Fürsorgeabkommens abhängig zu machen. Dagegen haben wir in der Vorbesprechung darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens über die Genehmigung des Zusatzabkommens zum schweizerisch-österreichischen Sozial-versicherungsabkommen wegen der immer noch ausstehenden Ra-tifizierung des Fürsorgeabkommens Fragen laut werden könnten, was nicht im Interesse Oesterreichs liegt. Die Angelegenheit wurde auch dem Generalsekretär des österreichischen Aussen-ministeriums, Herrn Bielka, anlässlich seiner kürzlichen An-wesenheit in Bern in Erinnerung gerufen. Es ist zu hoffen, dass diese Demarchen zum gewünschten Erfolg führen.

Sollten in einem spätern Zeitpunkt Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-österreichischen Sozial-versicherungsabkommens vom 15. Juli 1950 stattfinden, könnte - wenn nötig - immer noch geprüft werden, ob der Abschluss des Sozialversicherungsabkommens von der Ratifizierung des Fürsorgeabkommens abhängig gemacht werden soll.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT